

SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Freunde des Werdenfels-Gymnasiums e. V.“
- 2) Er hat die Rechtsform eines gemeinnützigen rechtsfähigen Vereins. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen eingetragen und führt den Namenszusatz „e. V.“.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Garmisch-Partenkirchen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts A Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 Absatz 2 der Einkommensteuereinführungsvorschrift.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die **Förderung und Pflege** des Zusammengehörigkeitsgefühls **der Schulfamilie und aller mit der Schule verbundenen Personen**, die Vertiefung des gemeinsamen Interesses am Werdenfels-Gymnasium und seiner Traditionen, die Unterstützung förderungswürdiger **Projekte** und Schüler/-innen, die Erweiterung schulischer **Ausstattung** auf allen Gebieten und die Beschaffung von Geldmitteln für diese Belange, insbesondere insofern sie von der öffentlichen Hand nicht erfüllt werden. Im Vordergrund steht auch die Förderung

von Schüleraustauschen sowie von Vorträgen, Lesungen und sonstigen schulischen Veranstaltungen.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können ehemalige Schülerinnen und Schüler sein, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ehemalige und noch tätige Lehrer des Werdenfels-Gymnasiums sowie alle Personen, die dem Werdenfels-Gymnasium mit seinen Traditionen und Werten verbunden sind und bereit sind, die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu unterstützen. Hierzu gehören u. a. Eltern von Schüler/-innen der Schule.

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft durch den Gesamtvorstand (§ 4) ist möglich.

- 2) Die Mitgliedschaft, die schriftlich beim Vorstand zu beantragen ist, beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 3) Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich und durch Ausschluss aus dem Verein außerordentlich beendet werden, wobei über den Ausschluss der Vorstand entscheidet und ein derartiges Ausschlussverfahren nur gerechtfertigt ist, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- 4) Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang des schriftlichen Beschlusses über den Ausschluss Berufung eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu deren Entscheidung hat die Berufung aufschiebende Wirkung. In allen Fällen ist das auszuschließende Mitglied vorher anzuhören. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und ebenso wie die Berufungsbegründung des Mitglieds in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Mit dem rechtskräftigen Ausschluss erlöschen alle Mitglieds- und vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

- 5) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod eines Mitglieds.

§ 4

Vereinsvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem jeweiligen Schulleiter des Werdenfels-Gymnasiums,
 - f) den zwei oder mehr Beisitzern, die vom Vorstand ernannt werden können.
- 2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied - gleich aus welchem Grund - vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- 3) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen kann durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auch mündlich erfolgen. Der Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes bedarf es nicht.
- 5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Über den wesentlichen Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 5

Vertretungsvorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende, sowie der jeweilige Direktor des Werdenfels-Gymnasiums.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Allerdings ist der 2. Vorsitzende gehalten, von dieser seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen; gleiches gilt sinngemäß für den jeweiligen Direktor des Werdenfels-Gymnasiums im Falle der Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden. Diese Regelung hat jedoch keine Außenwirkung.
- 3) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist ausschließlich für den Fall beschränkt, dass der Verein durch ein Geschäft im Wert von € 2.500,00 oder mehr verpflichtet werden soll; in diesem Fall ist für die Rechtswirksamkeit des Geschäfts ein Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands erforderlich.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mindestens alle zwei Jahre unter Bekanntgabe der vollständigen Tagesordnung einberufen.
Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Bekanntgabe in einer Ausgabe des GARMISCH-PARTENKIRCHENER TAGBLATTS geladen. Zwischen der Veröffentlichung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über die Ergänzung sind die Mitglieder spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung zu unterrichten, sofern sie nicht vorher in der Form verständigt werden können, wie sie geladen worden sind.
- 4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können auch noch in der Versammlung als sog. Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittel-Mehrheit.
- 5) Gleiches gilt sinngemäß auch für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der schriftlich zu laden ist und die auch auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb einer vierwöchigen Frist ab Zugang des Antrags vom Vorstand einzuberufen ist. In diesem Antrag müssen Zweck und Grund schriftlich angegeben sein.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Ausschließliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der sonstigen Organmitglieder, sowie der beiden Kassenprüfer, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung bestellt werden;
- b) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, wobei eine Aberkennung nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig ist;
- f) Berufungsinstanz über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds;
- g) Weisungsorgan gegenüber dem Vorstand;
- h) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags bzw. -plans für das folgende Geschäftsjahr.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und richtet sich in erster Linie nach den jeweiligen Bedürfnissen des Vereins, wobei weiter auch die berufliche Stellung des Mitglieds berücksichtigt wird.
- 3) Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis längstens 31.03. eines Jahres zur Zahlung fällig.
- 4) Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so verliert das Mitglied sein Stimmrecht und kann darüber hinaus mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 5) Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

§ 9

Verfahrensordnung und Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf entsprechenden Antrag hin mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 4) Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen kann. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Mitglieder die Auflösung mit einer Mehrheit von 4/5 beschließen.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an den Landkreis Garmisch-Partenkirchen als Sachaufwandsträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Werdenfels-Gymnasiums zu verwenden hat.

Garmisch-Partenkirchen, den 27.11.2018 (Beschlussfassung)

gez. Ingrid Muckenthaler
Vorsitzende